

Gut bei seinem Tode hinterlasse ohne darüber verfügt zu haben (*'quae inordinata reliquerit'*). Ausserdem wird noch eine nachher zu erörternde Bestimmung hinzugefügt, welche die Geltung dieser Regel auch auf die Erwerbungen der nächsten Vorgänger *Recessvinds* ausdehnt¹.

Diese Bestimmungen über die Regulierung des königlichen Nachlasses werden besonders geschützt durch die Anordnung, dass jeder neue König vor seiner Thronbesteigung dieses Gesetz beschwören soll. Im Anschluss hieran wird dann weiter noch bestimmt, dass jeder, der durch Volksaufstand oder Verschwörung auf den Thron gelangt, mit allen seinen Helfern dem Kirchenbann verfallen soll.

Entstanden ist dieses Gesetz aus Anlass eines Vorschlages des VIII. Concils von Toledo, mit welchem dieses vielleicht in Folge einer im Tomus vom Könige gegebenen Anregung² in einem an den König gerichteten Schreiben hervortrat, welches die Bezeichnung führt: *'Decretum (oder auch 'Decretum iudicii universalis') in nomine regis editum'*³.

Die vom König hierauf erlassene Lex hat dann dem Concil vorgelegen, ist von der Versammlung in can. 10 und im Schlusscapitel (can. 13) zugleich mit jenem Decret bestätigt und in die Concilsacten aufgenommen. Das Gesetz ist uns denn auch thatsächlich in wörtlich gleicher Fassung wie in *Recessvinds* Gesetzbuche als Anhang der Acten des VIII. Concils von Toledo neben dem Decret überliefert.

1) In Bezug auf die dem Könige an dem Krongute zustehenden Befugnisse werden wir annehmen dürfen, dass dieselben dem ganzen Krongute gegenüber dieselben waren wie gegenüber dem aus der eigenen Errungenschaft des Königs und der seiner nächsten Vorgänger stammenden Theile des Kronguts. Der König hatte nicht nur die Nutzung, sondern ein anscheinend unbeschränktes Verfügungsrecht über die Substanz. Nur was er als *'inordinata'* hinterliess kam dem Nachfolger zu. Der König steht dem Krongut gegenüber also noch weit freier da als der Fiduciar gegenüber dem *'fideicommissum superfuturi'*. — Die Scheidung zwischen königlichem Privatgut und Krongut ergab sich mit Nothwendigkeit aus dem Wechsel der Geschlechter auf dem Throne. Dass aber auf die Regelung dieses Verhältnisses im Einzelnen die Behandlung des Privatguts des Bischofs im Verhältnis zum Kirchengut, wie sie für die westgothische Kirche das Concil von Agde, Concil. Agathense c. 6. 7. 48, geordnet hatte, nicht ohne Einfluss gewesen sein wird, ist Dahn VI², S. 250 zuzugeben. Nur darf man sich dafür nicht auf can. 4 des späteren Conc. Tolet. IX berufen, welcher vielmehr unserm Gesetze nachgebildet ist. 2) Siehe S. 47. 3) Dieses *'in nomine regis'* bedeutet nicht, wie Dahn, *Könige* VI², S. 455 in Bezug auf diese Bezeichnung meint *'im Namen des Königs'*, wie wir das jetzt verstehen, sondern *'an den König gerichtet'*. Mit *'in nomine alicuius'* wird in der Lex Visigothorum stets der Destinatar eines Schriftstückes bezeichnet. Siehe die zahlreichen Belege in dem Index rerum et verb. der Handausgabe.